

Verleihung der Staatsbürgerschaft

den Vorsitzenden des Staatsrates der DDR. Gesetze werden innerhalb von 4 Wochen nach Verabschiedung im / Gesetzblatt verkündet. Sie treten 14 Tage nach V. in Kraft, soweit in ihnen nicht ein anderer Termin festgelegt ist (Art. 65 Abs. 4 und 5 Verfassung).

2. Bekanntgabe von / Urteilen und ? gerichtlichen Beschlüssen in öffentlicher Sitzung des Gerichts. *Urteile* werden immer verkündet, immer im Namen des Volkes, grundsätzlich am Schluß der Verhandlung und ausnahmsweise - wenn es zur Vorbereitung der V. notwendig ist - innerhalb einer Frist von 3 Arbeitstagen nach abschließender Stellungnahme der ? Prozeßparteien bzw. nach Anhörung der Z* Plädoyers (§246 Abs. 3 StPO; §81 Abs. 1 ZPO). Die V. wird durch Verlesen der Entscheidung und ihrer Begründung vorgenommen. In Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsverfahren kann bei Abwesenheit der Prozeßparteien auf die Verlesung der Urteilsgründe verzichtet werden (§ 81 Abs. 2 ZPO). In diesen Verfahren ist auch die V. noch nicht schriftlich begründeter Urteile zulässig; dazu wird der schriftlich abgefaßte, vom Richter und von den Schöffen unterschriebene Urteilspruch verlesen und der wesentliche Inhalt der Urteilsbegründung mündlich dargelegt (§81 Abs. 3 ZPO). Bei V. der Urteilsgründe kann die Öffentlichkeit durch unanfechtbaren Beschluß ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn das zum Schutz des Staates und der öffentlichen Ordnung, zur Geheimhaltung bestimmter Tatsachen oder zur Wahrung der Sittlichkeit erforderlich ist (§246 Abs. 5, §211 StPO; §81 Abs. 2, §44 Abs. 1 ZPO). Die V. schließt mit einer Z^r Rechtsmittelbelehrung. In Strafsachen beginnt mit der V. erstinstanzlicher Entscheidungen die Frist für die Einlegung der zulässigen / Rechtsmittel (§ 288 Abs. 1, § 306 Abs. 2 StPO). *Gerichtliche Beschlüsse* werden nicht generell verkündet, nur für manche ist eine V. vorgesehen und für andere nur unter bestimmten Voraussetzungen.

Verleihung der Staatsbürgerschaft Z¹ Staatsbürgerschaft

Verleihung des Nutzungsrechts Z^r Nutzung von Grundstücken durch Bürger

Verleumdung - strafbare Handlung, die im Vorbringen oder Verbreiten von ehrverletzenden Unwahrheiten wider besseres Wissen oder in leichtfertiger Vorbringen oder Verbreiten nicht beweisbarer Behauptungen besteht, die geeignet sind, das gesellschaftliche Ansehen eines Menschen oder eines Kollektivs herabzusetzen (§ 138 StGB). Die Strafnorm schützt die Interessen und Rechte der Bürger gegen solche Menschen, die aus Klatschsucht, Bosheit oder sonstigen Motiven verantwortungslos das Zusammenleben der Menschen stören. Wer eine V. begeht, wird wegen einer Z^r Verfehlung vor einem gesellschaftlichen Gericht zur Verantwortung gezogen. Stellt die Tat jedoch nach Art und Auswirkung

sowie der Schuld und der Persönlichkeit des Täters eine schwerwiegende Verletzung der Rechte des Geschädigten oder der Beziehungen zwischen den Menschen dar, wurde sie in der Öffentlichkeit gegen einen Bürger wegen seiner staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit oder wegen seiner Zugehörigkeit zu einem staatlichen oder gesellschaftlichen Organ oder einer gesellschaftlichen Organisation begangen oder wurde ein Mensch wegen seiner Zugehörigkeit zu einem anderen Volk, einer anderen Rasse oder Nation verleumdet, wird der Täter mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft. Es kann auch eine Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren ausgesprochen werden (§§ 139, 140 StGB). Z* Beleidigung

Verlöbnis - Form der Bekundung des Willens eines Mannes und einer Frau, zu einem späteren Zeitpunkt miteinander die Z^r Ehe zu schließen. Das V. dient dem näheren Kennenlernen sowie der Prüfung und Vorbereitung auf die Ehe. Das FGB erwähnt das V. als mögliche Form für die Willensbekundung der Partner, vor Z^r Eheschließung ernsthaft zu prüfen, ob von ihren Auffassungen und Interessen, ihrem Charakter sowie ihren gesamten Lebensumständen her die Voraussetzungen für eine lebenszeitliche Ehe und die Gründung einer / Familie gegeben sind (§ 5 Abs. 3 FGB). Aus dem V. ergeben sich keinerlei Rechtsfolgen.

Vermächtnis - im / Testament getroffene Anordnung, mit der der Testierende einem anderen (V. nehmer) einen bestimmten Gegenstand, eine Geldsumme oder etwas anderes aus seinem Eigentum für den Fall seines Todes zuwendet (§ 380 ZGB). Bei einem V. kann es sich immer nur um Einzelzuwendungen handeln, denn wenn der Testierende dem Betroffenen sein gesamtes Vermögen oder wesentliche Teile davon übertragen will, handelt es sich um / testamentarische Erbfolge (§375 Abs. 1 ZGB). Der V. nehmer erhält das ihm Hinterlassene nicht wie die Erben die Erbschaft kraft Gesetzes mit dem Tode des Testierenden. Er hat lediglich einen - allerdings einklagbaren - Anspruch auf die ihm zuge dachte Leistung gegenüber dem oder den Erben. Auf die Erben geht der gesamte Nachlaß ungeteilt über, aus ihm haben sie die Z* Nachlaßverbindlichkeiten, zu denen auch das V. gehört, zu erfüllen. Bei geringem Nachlaß und hohen Nachlaßverbindlichkeiten, die in ihrer Rangfolge (§410 ZGB) dem V. Vorgehen, kann es sein, daß das V. nicht oder nur teilweise erfüllt werden kann // Erbenhaftung). Der mit einem V. Bedachte kann die Zuwendung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verpflichteten ausschlagen, dem dann die vermachte Sache verbleibt. Hat der Erblasser einem Miterben zusätzlich ein V. ausgesetzt (Vorausv.), ist vor Teilung des Nachlasses die vermachte Zuwendung dem Miterben ohne Anrechnung auf seinen Erbteil zu übertragen (§ 381 Abs. 2 ZGB).

Vermieter - Eigentümer oder Verwalter von Wohnungen, der diese auf Grund eines Mietvertrages an